



Bekanntmachung

Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Einzelhandel Sondheimer Straße“ im Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat Mellrichstadt hat die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Sondergebiet Einzelhandel Sondheimer Straße“ beschlossen. Nach der Geschäftsaufgabe eines Bauunternehmers ist im Planungsgebiet ein großer Leerstand entstanden. Diesen Leerstand möchte ein Investor zur Errichtung eines Verbrauchermarktes nutzen.

Um die immissionsschutztechnischen Anforderungen der Umgebung qualitativ zu würdigen, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, nach der vorhergehenden Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Nachbesserungen vorgenommen worden. Hinsichtlich des Gewerbelärms wurde für die SO-Flächen des Bebauungsplans eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 erarbeitet.

Des Weiteren wurde in einem zusätzlichen Verfahrensschritt eine unwesentliche Erweiterung der Verkaufsfläche vorgenommen.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke oder deren Teilflächen mit der Fl.Nr. 11916/6/; 11921/1; 11921/2; 11921/3; 11921/5; 11923/1; 11923/2; 11923/3; 11936; 11937; 13703 und 13707. Die genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Mellrichstadt. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,52 ha.

Das Bauleitverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne im Innenbereich nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Es ist die Festsetzung eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 3 BauNVO vorgesehen

Der Planentwurf mit Begründung liegt vom **01.03.2019** bis **18.03.2019** in der **Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt**, Zimmer 301, Hauptstraße 4, 97638 Mellrichstadt, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Weiterhin kann der Planentwurf mit Begründung unter folgender Internetadresse eingesehen werden: www.mellrichstadt.de -> Aktuelles -> Bauleitplanung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den oben genannten Änderungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Weiterhin wird Einvernehmen mit der Planung angenommen, soweit keine Bedenken erhoben werden.

Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit wesentlich gleichem Inhalt abgegeben, kann die Information über die Beschlussfassung zur Prüfung der Stellungnahmen durch die Möglichkeit der Einsichtnahme des Ergebnisses ersetzt werden. Dies würde zu gegebener Zeit ortsüblich bekanntgemacht.

Weiterhin ist zu beachten, dass ein Antrag nach § 47 VwGO einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Stadt Mellrichstadt

gez.

Streit

1. Bürgermeister